

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)

vom 24. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2023)

zum Thema:

**Silvester-Bilanz 2022/2023 – Inakzeptable Übergriffe auf Einsatzkräfte von
Polizei und Feuerwehr – Nachfrage im Sinne der Konfrontationsobliegenheit!**

und **Antwort** vom 10. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2023)

Herrn Abgeordneten Roland Gläser (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14686

vom 24. Januar 2023

über Silvester-Bilanz 2022/2023 – Inakzeptable Übergriffe auf Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr – Nachfrage im Sinne der Konfrontationsobliegenheit!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

In der schriftlichen Anfrage mit der Drucksachenummer 19/ 14413 wurde in den Fragen 4), 6) und 10) neben den Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen auch deren Vornamen mitabgefragt. In der Antwort des Senats vom 20. Januar 2023 auf Frage 4) heißt es hierzu: „Vornamen von Tatverdächtigen können aufgrund von datenschutzrechtlichen Gründen, insbesondere der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, nicht übermittelt werden.“ In den Antworten auf Frage 6) und 10) wurde auf die Beantwortung zur Frage 4) verwiesen. Der Senat verkennt bei seiner Begründung der Nichtbeantwortung der Fragen in Bezug auf die Benennung der Vornamen, dass keine Identifizierbarkeit im Sinne der DSGVO gegeben ist. Würde man der Argumentation des Senats folgen, dürften auch die Staatsangehörigkeiten als Merkmal einer natürlichen Person nicht genannt werden. „Eingriffe in Grundrechte begründen allerdings nicht automatisch ein Auskunftsverweigerungsrecht, da auch der Informationsanspruch der Abgeordneten verfassungsrechtlich begründet ist.“ Der Beantwortung des Senats ist keine Abwägung zwischen dem Grundrechtsschutz und dem Kontroll- und Auskunftsanspruch zu entnehmen. Des Weiteren hat sich der Senat auch nicht mit der Möglichkeit der Benennung der Vornamen unter Schutzvorkehrungen nach der Geheimschutzordnung auseinandergesetzt. Aufgrund dessen ist der Senat bei seiner (Nicht-)Beantwortung der Fragen 4), 6) und 10) in Bezug auf die Vornamen der Tatverdächtigen in der schriftlichen Anfrage (Drs. 19/ 14413) seiner Informationspflicht aus Art. 45 Verfassung von Berlin nicht nachgekommen. Zur Wahrung meiner Konfrontationsobliegenheit zu Drucksache 19/ 14413 frage ich daher nur in Bezug auf die Benennung der Vornamen nach. Gleichwohl werden die Fragen wortgleich als Ganzes gestellt, um sie nicht aus dem Kontext zu reißen.

1. Wie viele Anzeigen bzw. Ermittlungsverfahren sind im Zusammenhang mit Angriffen auf Einsatzkräfte der Feuerwehr Berlin, der Freiwilligen Feuerwehr sowie der sonstigen Rettungskräfte und der Polizei Berlin und deren Fahrzeuge erstattet bzw. eingeleitet worden? Werden die Anzeigen bzw. die Ermittlungsverfahren gegen unbekannt geführt bzw. welche Staatsangehörigkeit und Vornamen haben die Tatverdächtigen?
2. Wie viele Tatverdächtige konnten zur Frage 4 (Drs. 19/ 14413) ermittelt werden bzw. gab es in diesem Zusammenhang Festnahmen? Welche Staatsangehörigkeit und Vornamen haben die Tatverdächtigen bzw. die Personen, die von der Festnahme betroffen waren?

3. Wie viele Ermittlungsverfahren werden wegen welcher begangenen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten in der Silvesternacht 2022/2023 gegen bekannt und unbekannt geführt? Bei bekannten Tatverdächtigen bitte um Benennung der Staatsangehörigkeit und des Vornamens.

Zu 1. bis 3.:

Abgeordnete des Abgeordnetenhauses von Berlin haben gemäß Art. 45 Abs. 1 S. 3 bis 5 der Verfassung von Berlin (VvB) ein umfangreiches Fragerecht gegenüber dem Berliner Senat. Dieses verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Auskunftsrecht dient dazu, die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen rasch und zuverlässig, insbesondere auch zur Kontrolle des Regierungshandelns, zu erhalten. Soweit im Rahmen der Beantwortung auf personenbezogene Daten zurückzugreifen ist, regelt § 20a Abs. 1 BlnDSG die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die vom Abgeordnetenhaus, dessen verfassungsmäßigen Organen, seinen Mitgliedern sowie den Fraktionen des Abgeordnetenhauses im Rahmen ihrer Aufgaben verlangt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für das Abgeordnetenhaus ist demnach zulässig, wenn nicht überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung zwingend entgegenstehen. Zu solchen zählt etwa das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG/Art. 33 VvB. Im Rahmen der Beantwortung Schriftlicher Anfragen, die auf die Mitteilung von personenbezogenen Daten aus Ermittlungsverfahren zielen, hat daher eine Abwägung der insoweit widerstreitenden Verfassungsrechte im Wege der praktischen Konkordanz zu erfolgen.

Diese Abwägung führt beispielsweise dazu, dass etwa eine listenmäßige Übermittlung personenbezogener Daten aus Ermittlungsverfahren, die neben der Deliktsbezeichnung die konkrete Tatzeit (Datum und Uhrzeit) und den Straßennamen sowie Ortsteile von Berlin beinhaltet, im Hinblick auf die Veröffentlichung der Antwort auf die Schriftliche Anfrage und die mögliche Identifizierbarkeit von betroffenen Personen (Beschuldigte und Opfer) mit dem vollumfänglichen Fragerecht von Abgeordneten aus Art. 45 Abs. 1 VvB in der Regel nicht gerechtfertigt werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem Fragerecht in Abwägung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch durch Übermittlung von allgemeineren statistischen Daten hinreichend genüge getan werden kann.

Vorliegend stellt der Vorname eines Tatverdächtigen ein höchst personenbezogenes Datum dar, welches vor allem in Kombination mit sonstigen Parametern, wie etwa die Staatsangehörigkeit, das Geschlecht oder das Alter, im hohen Maße geeignet ist, eine Person zu identifizieren. Mit Blick auf die Anzahl an Anzeigen und ermittelten Tatverdächtigen, die sich zudem einem eng begrenzten Zeitfenster zuordnen lassen, könnten mit weiteren ggf. kontextbezogenen Zusatzinformationen (z.B. Umstände, Ort, Art und Zeitpunkt einer später ggf. gerichtlich verhandelten Tat o.ä.) Rückschlüsse auf die Identität Einzelner gezogen werden. Dies gilt umso mehr, wenn nur ein Tatverdächtiger je Nationalität bekannt gegeben wird.

Der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG/Art. 33 VvB ist daher vorliegend eröffnet. Im Rahmen der (landes-)verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung mit dem Recht des Abgeordneten auf Auskunft nach Art. 45 VvB ist zu berücksichtigen, dass im hiesigen Kontext der konkreten Fragestellung die in der Mitteilung und ggf. Veröffentlichung des Vornamens liegende Identifizierbarkeit besonders hoch ist, insbesondere da der konkrete Bezugsrahmen sehr eng ist: Die Fragestellung bezieht sich auf einen engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang (Silvesternacht in Berlin mit Ausschreitungen, Tatörtlichkeiten wurden in der Anfrage 19/14413 benannt) und einen spezifischen Tatmodus (Angriff auf Rettungskräfte). Es besteht eine besonders hohe Gefahr der Identifizierung. Hinzu käme die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, da strafprozessuale Folgemaßnahmen erschwert oder sogar „ins Leere laufen“ könnten (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17). Dazu käme des Weiteren die Gefahr einer der Unschuldsvermutung als tragendes Merkmal eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens zuwiderlaufenden Vorverurteilung.

In der Gesamtschau und nach sorgfältiger Abwägung der soeben aufgeführten Aspekte zum Persönlichkeitsschutz mit dem Recht des Abgeordneten auf Auskunft nach Art. 45 VvB kommt der Senat daher zum Ergebnis, dass ein wesentliches Überwiegen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung festzustellen ist und die Veröffentlichung der Vornamen ausscheidet.

Ein Zugänglichmachen der erfragten Vornamen unter Wahrung der Vertraulichkeit kommt nach Abwägung der sich entgegenstehenden Rechte ebenfalls nicht in Betracht. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Einzelnen ist aus den oben genannten Erwägungen hier in besonderem Maße betroffen, so dass auch ein Eingriff durch eine nichtöffentliche Zurverfügungstellung der erbetenen Angaben ausscheidet. So ist schon einer möglichen Identifizierung der hier fragegegenständlichen Personen als Beschuldigte in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren selbst durch den im Fall einer Übermittlung der erfragten personenbezogenen Daten als Verschlusssache stark eingeschränkten Personenkreis nicht zuletzt angesichts der Bedeutung der Unschuldsvermutung und des Schutzes des Strafverfahrens sowie der in §§ 474 ff. der Strafprozessordnung geregelten Verfahren vorzubeugen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage Drs. 19/14413 zu den Fragen 1, 4 und 10 verwiesen.

Berlin, den 10. Februar 2023

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport